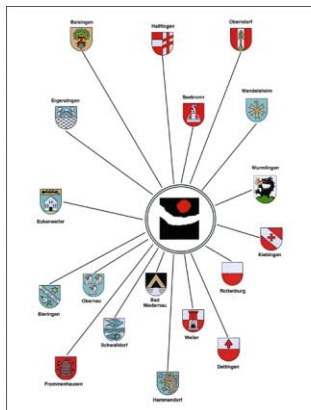


2016

PRÜFUNG DER JAHRESRECHNUNG

STADT ROTTENBURG AM NECKAR (SCHLUSSBERICHT)



Inhaltsverzeichnis

1	ÖRTLICHE PRÜFUNG (§§ 110-112 GEMO IN DER FASSUNG VOM 24.07.2000).....	3
1.1	Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes	3
1.2	Prüfungsdurchführung	9
2	ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG (§§ 113 UND 114 GEMO)	10
2.1	Allgemeine Finanzprüfung	10
2.2	Prüfung Bauausgaben	10
3	HAUSHALTSPLAN UND HAUSHALTSSATZUNG	11
4	JAHRESRECHNUNG.....	12
4.1	Vorjahresabschluss	12
4.2	Jahresrechnung 2016.....	13
4.3	Rechenschaftsbericht	13
4.4	Kassenmäßiger Abschluss	14
4.5	Prüfung der Stadtkasse	15
4.6	Fortlaufende Prüfung von Belegen.....	15
4.7	Kassenreste.....	16
4.7.1	Kasseneinnahmereste (KER)	16
4.7.2	Kassenausgabereiste (KAR)	16
4.8	Haushaltsrechnung.....	17
4.8.1	Ergebnis Verwaltungshaushalt (VwH) und Vermögenshaushalt (VmH).....	17
4.8.2	Verwaltungshaushalt (VwH).....	18
4.8.3	Vermögenshaushalt (VmH).....	19
4.8.4	Budgetabschlüsse.....	20
4.8.5	Außer- und überplanmäßige Ausgaben.....	21
4.8.6	Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV)	23
4.8.7	Haushaltsreste	24
4.8.8	Vermögensrechnung.....	25
4.8.9	Allgemeine Rücklage	25
4.8.10	Schuldenentwicklung und Zinsbelastung	26
4.8.11	Kostenrechnende Einrichtungen (KE)	27
4.8.12	EDV- Programme	28
4.8.13	Beteiligungsbericht	29
5	VERGLEICH ZWISCHEN DEM HAUSHALTSPLAN UND DER JAHRESRECHNUNG	30
6	ZUSAMMENFASSUNG.....	35

1 Örtliche Prüfung (§§ 110-112 GemO in der Fassung vom 24.07.2000)

Als Große Kreisstadt ist die Stadt Rottenburg gesetzlich verpflichtet, ein Rechnungsprüfungsamt für die örtliche Prüfung einzurichten (§ 109 Abs. 1 GemO).

Die Rechtsgrundlagen für die örtliche Prüfung finden sich in

- der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO¹) und
- der Verordnung des Innenministeriums über das kommunale Prüfungswesen (Gem-PrO).

1.1 Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

Prüfung der Jahresrechnung

Das Rechnungsprüfungsamt hat nach § 110 Abs. 1 GemO die Jahresrechnung vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen zur Jahresrechnung in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Dieser ist dem Gemeinderat vorzulegen (§ 110 Abs. 2 GemO).

Die Prüfung und die Vorarbeiten zum Schlussbericht erstrecken sich über das gesamte Jahr. Die Prüfung einiger Inhalte (z.B. Teile des Zahlenwerks, Abschlussbuchungen) kann erst mit Übergabe der Jahresrechnung stattfinden. Die Belegprüfung muss regelmäßig

¹ Durch das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04.05.2009 (GBl. S. 185) wurden wesentliche Bestimmungen des Gemeindehaushaltsrechts geändert. Für Kommunen, die die neuen Bestimmungen noch nicht anwenden, sind die bisherigen Regelungen maßgebend.

durchgeführt werden. Die Prüfung erfolgte sowohl in der Breite als auch in der Tiefe und stichprobenweise.

Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe

Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe hat das Rechnungsprüfungsamt vor der Feststellung durch den Gemeinderat zu prüfen (§ 111 Abs. 1 GemO).

Es bestehen seit dem **01.01.2005** folgende Eigenbetriebe:

- Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar (SER)
- Technische Betriebe Rottenburg am Neckar (TBR)

Das Ergebnis dieser Prüfungen ist in den Einzelprüfungsberichten enthalten. Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sind jeweils dem Haushaltsplan beizufügen.

Zum **01.01.2015** wurde der Eigenbetrieb

- Wirtschaft Tourismus Gastronomie Rottenburg am Neckar (WTG)

gegründet. Dieser wird nach Vorliegen eines Jahresabschlusses gemäß dem Eigenbetriebsrecht geprüft. Die bestehende Gesellschaft i. L. wird ebenfalls bis zur vollständigen Auflösung geprüft.

Prüfung des Jahresabschlusses der Stiftung

Die örtliche Prüfung der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist ergibt sich aus den gesetzlichen Regelungen der Gemeindeordnung. Der Prüfungsauftrag ist eine Pflichtaufgabe und ergibt sich aus §§ 110, 111 Abs. 2 GemO, § 16 Abs. 2 und 4 EigBG und §§ 14 ff. GemPrO. Das Ergebnis der Prüfung ist aus dem Einzelprüfungsbericht zu entnehmen.

Beratungen und Anfragen

Bei den Ämtern und städtischen Betrieben werden unterjährig zahlreiche Beratungen durchgeführt, Anfragen bearbeitet und Stellungnahmen gefertigt.

Weitere Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes nach § 112 Abs.1 GemO

- Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadt und bei den Eigenbetrieben zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung/Jahresabschlüsse. Unterjährig werden Barkassen (Stadtkasse und Sonderkassen) und Zahlstellen der Stadt Rottenburg am Neckar geprüft. Die Ergebnisse werden in Kassenniederschriften festgehalten, § 1 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO).

- Die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Kassen der Stadt und den städtischen Betrieben. Für die Stadtkasse ist eine Dienst-anweisung vom 01.01.2002, geändert am 12.01.2006, 21.10.2010, 01.12.2011, am 26.02.2013, 20.04.2015, am 10.11.2015 und 02.06.2016 vorhanden. Es wurden im Prüfungsjahr insgesamt 65 Kassen und Zahlstellen der Prüfung unterzogen (z. B. in den Schulen und Kindergärten, bei den städtischen Betrieben und bei den Ortschaften).
Gemäß § 3 i.V.m. § 18 Gemeindekassenverordnung (GemKVO) ist die Errichtung von Konten bei Kreditinstituten als Zahlstelle zu behandeln. Hierzu wird die Dienst-anweisung für die Stadtkasse ergänzt, wodurch diese Zahlstellen zur Prüfungspflicht werden.
- Die Prüfung des Nachweises der Vorräte und Vermögensbestände der Stadt und ihrer Eigenbetriebe. Mit der Umstellung auf das neue kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) hat eine Erfassung des beweglichen und des unbeweglichen Vermögens stattgefunden.
- Das Prüfen von Programmen/Programmänderungen, die im Rechnungswesen sowie zur Feststellung und Abwicklung von Zahlungsverpflichtungen und Ansprüchen eingesetzt werden, soweit nicht die Gemeindeprüfungsanstalt zuständig ist (§ 114 a GemO). Im Zuge der Einführung des NKHR wurde von der Kämmerei zusammen mit dem Hauptamt und dem Rechnungsprüfungsamt/Datenschutz ein neues Berechtigungskonzept erarbeitet.

Weitere Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes nach § 112 Abs. 2 GemO

Der Gemeinderat hat dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen. Es werden nachfolgende weitere Bereiche der Prüfung unterzogen:

- Die Prüfung der Buch- und Kassenführung und der Jahresabschlüsse bei einer Reihe von Einrichtungen und Vereinen, die zu den Kosten des laufenden Betriebs, zum Teil Zuwendungen aus öffentlichen Kassen erhalten. Es werden nachstehende Prüfungen vorgenommen:
 - Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung der VHS/MS und der Orchestervereinigung,
 - Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung des Fördervereins Synagoge Baisingen,
 - Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung des Neckar-Erlebnis-Tal e. V.
 - Buch-, Betriebs- und Kassenprüfung der Eugen-Bolz-Stiftung (EBS)²,

² Wahrnehmung der Aufgabe: Jahresabschluss 2016.

- Prüfung der Betriebskostenabrechnungen der Kindergärten und Kindertageseinrichtungen in unterschiedlicher Trägerschaft,
- Erweiterte Kassenprüfung beim Abwasserzweckverband Bondorf-Hailfingen
- Erweiterte Kassenprüfung beim Zweckverband Starzel-Wasserversorgungsgruppe.
- Betätigungsprüfung bei Gesellschaften mit überwiegend städtischer Beteiligung:
Erfüllt eine Kommune öffentliche Aufgaben in der Rechtsform des privaten Rechts, so hat sie sich ausreichende Informations-, Steuerungs- und Einflussnahmerechte zu sichern. Im Gesellschaftsvertrag sind diese Rechte durch entsprechende Festlegungen zu verankern.

Die Betätigungsprüfung kann im Einzelnen untersuchen, ob

- die Voraussetzungen für eine Beteiligung nach §§ 103, 103a, 105a und 106a GemO gegeben sind,
- die mit der Beteiligung verfolgten Ziele (Zwecke) erreicht worden sind,
- notwendige Gesellschaftsentscheidungen eingeholt worden sind,
- die vom Unternehmen zu liefernden Unterlagen übersandt worden sind,
- sonstige Prüfungspflichten erfüllt worden sind,
- Gesellschaftsverträge und gesellschaftsrechtliche Satzungen an geänderte gesetzliche Vorgaben angepasst worden sind,
- die Unternehmen in den Beteiligungsbericht aufgenommen worden sind,
- Bekanntgabe- und Offenlegungsvorschriften zum Jahresabschluss und ggf. Vorlagepflichten an die Rechtsaufsichtsbehörde eingehalten worden sind und die Vertreter der Gemeinde in den Unternehmensorganen die ihnen erteilten Weisungen im Rahmen des Gesellschaftsrechts beachtet haben.

Grundlage der Betätigungsprüfung sind die Gemeinderatsbeschlüsse, die Geschäftsberichte des Unternehmens, die Wirtschaftspläne, die Finanzplanung, der Jahresabschluss, der Lagebericht und sonstige der Gemeinde als Gesellschafter zustehende Unterlagen nach § 103 GemO und § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Die Betätigungsprüfung bei der SWR und der EVR wurde im Januar 2017 für das Jahr 2015 durchgeführt. Es wurden keine wesentlichen Beanstandungen festgestellt.

- Prüfungen im Personalwesen.
- Prüfungen bei den Vergaben von Dienst- und Lieferleistungen (z. B. Bedarf für die neue Stadtbibliothek).

Über die durchgeführten Prüfungen werden jeweils Prüfberichte (auch separate Niederschriften/Aktenvermerke) erstellt und an die zuständigen Bereiche weitergeleitet.

Datenschutz

Die Aufgaben für den innerbetrieblichen Datenschutz wurden von der Datenschutzstelle, die beim Rechnungsprüfungsamt angesiedelt ist, wahrgenommen. Die Datenschutzstelle informiert die Mitarbeiter mittels einer Datenschutz-Zeitung über die relevanten Themen. Diese stadteigene Zeitung erscheint 6-mal im Jahr.

Im Wesentlichen wird in diesem Rechtsgebiet beraten. Ebenso werden Anfragen über datenschutzrelevante Themen erstellt und Stellungnahmen über die Handhabung im Umgang mit personenbezogenen Daten gefertigt. So wurde u. a. die Nutzung der Fernwartung bei Mitarbeitern neu geregelt. Ebenfalls sind die Regelungen für Fundsachen mit elektronischen Speicher überarbeitet worden. Weiter fanden stichprobenweise Arbeitsplatzkontrollen statt, bei welchen auf die Einhaltung der Datenschutzrichtlinien geprüft wurden.

Die jährliche Berichterstattung des Datenschutzbeauftragten, der direkt dem Oberbürgermeister unterstellt ist, erfolgte am 17. Januar 2017 ohne weitergehende Feststellungen.

Arbeitssicherheit

Das Rechnungsprüfungsamt erledigt die verwaltungstechnischen Aufgaben, überwacht die Erledigung und führt den Ausschuss für Arbeitssicherheit (tagt zweimal im Jahr). Dieser setzt sich aus dem ernannten Arbeitssicherheitsbeauftragten aus dem Verwaltungsbereich, der SER und den Kindertagesstätten, der Fachkraft für Arbeitssicherheit, dem Betriebsarzt, dem Gebäudemanagement, dem Vertreter des Hauptamtes und dem Personalrat zusammen.

Die Stadtverwaltung ist nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) verpflichtet, die Grundsätze des arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Arbeitsschutzes zu gewährleisten. Die Schwerpunktprüfung war die nach § 5 ASiG geforderte Arbeitsplatzgefährdungsbeurteilung an verschiedenen Büroarbeitsplätzen, und in Kindertagesstätten. Die Ergebnisse wurden in einem Protokoll festgehalten und den Fachämtern zur Erledigung weitergeleitet.

Es erfolgt eine ständige elektrotechnische Überprüfung der nicht mit den Gebäuden fest verbundenen Elektrogeräte, die Ergebnisse werden dokumentiert.

Bauprüfung

Gegenstand der Prüfung sind die Abrechnungen von Bau-, Architekten- und Ingenieurleistungen des Hochbaus, Tiefbaus und der Stadtentwässerung. In Stichproben werden Baumaßnahmen bzw. Gewerke vertieft geprüft. Sofern möglich erfolgt die Prüfung vor Auszahlung des festgestellten Rechnungsbetrags.

Die abgerechneten Leistungen wurden durch Aufmaße, Lieferscheine und prüfbare Rechnungsaufstellungen belegt. Beanstandungen wie fehlende Bautagesberichte vom Bauunternehmer, fehlende schriftliche Vereinbarungen zu geänderten oder zusätzlichen Leistungen, fehlende Aufmaße oder unausgereifte Leistungsverzeichnisse wurden den Fachämtern zu künftigen Beachtung weitergegeben. Ansonsten ergaben die Prüfungen keine wesentlichen Beanstandungen.



Durch die Begleitung von Vergabeverfahren kann das Rechnungsprüfungsamt dazu beitragen, dass Vergabeverfahren rechtssicher durchgeführt werden. Seit 2016 ist das elektronische Vergabeverfahren (E-Vergabe) bei der Stadt Rottenburg im Einsatz. Anfangs gab es Probleme bei den beschränkten Ausschreibungen mit der Akzeptanz bei den Bietern. Dies führte dazu, dass bei einigen Ausschreibungen nur wenige Angebote eingingen.

Das Rechnungsprüfungsamt konnte zur Klärung von Fragen und Problemen beitragen. Es ist vorrangiges Ziel des Rechnungsprüfungsamtes, die technischen Ämter bei der wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung und Fehlervermeidung zu unterstützen.

1.2 Prüfungsdurchführung

Die Jahresrechnung ist nach § 110 Abs. 1 GemO daraufhin zu prüfen, ob bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist, die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind, der Haushaltsplan eingehalten worden ist und das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind.

Nach § 5 GemPrO erfolgt die Prüfung unter Einbeziehung der Unterlagen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, der Vermögensverwaltung und soweit erforderlich anderer Akten. Die Prüfung der Jahresrechnung erstreckt sich darauf, ob die Einnahmen und Ausgaben sachlich, rechnerisch und förmlich richtig sind (§ 6 GemPrO).

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung der Jahresrechnung durchzuführen (§ 110 Abs. 2 GemO). In der Praxis erfolgt die Prüfung fortlaufend (z. B. Belegprüfungen und Kassenprüfungen) mit Ausnahme der (förmlichen) Prüfung (Zahlenwerk, Abweichungen vom Plan, Reste, Niederschlagungen, Erlasse, außer- und überplanmäßige Ausgaben usw.). Der Rechenschaftsbericht, als Anlage zur Jahresrechnung, wurde in die Prüfung mit einbezogen.

Es sind bei der Prüfung folgende Prüfungsarten zu unterscheiden:

- die vorausgehende Prüfung (§ 112 Abs. 2 GemO),
- die begleitende Prüfung (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO),
- die nachträgliche Prüfung (diese erfolgt so zeitnah wie möglich).

Die Prüfung kann sich auf Stichproben beschränken (§ 15 Abs. 1 GemPrO). Ergeben sich wesentliche Beanstandungen, ist die Prüfung entsprechend zu erweitern; erforderlichenfalls ist vollständig zu prüfen. Der große Teil der Prüfungen erfolgte nachträglich, da für die Prüfung das Zahlenwerk der Jahresrechnung notwendig ist.

Die Stichproben werden so ausgewählt, dass sie sich zeitlich und sachlich über den jeweiligen gesamten Prüfungsbestand verteilen und den größten Prüfungserfolg versprechen. Die Schwerpunkte wurden entsprechend dem vorhandenen Personal so gewählt, dass möglichst jedes Prüfungsgebiet je nach Schwierigkeit und wirtschaftlicher Bedeutung in angemessenen Zeitabständen eingehend geprüft werden konnte.

2 Überörtliche Prüfung (§§ 113 und 114 GemO)

2.1 Allgemeine Finanzprüfung

Die überörtliche Prüfung ist eine durch die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) im Auftrag der Rechtsaufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Tübingen) ausgeübte Fremdkontrolle.

Bei der Stadt Rottenburg wurde im Jahr 2015 durch die GPA eine allgemeine Finanzprüfung für die Jahre 2010 bis 2013 einschließlich der Eigenbetriebe TBR und SER und der Stiftung Hospital zum Heiligen Geist durchgeführt. Der aufgelöste Abwasserzweckverband Ergenzingen war ebenfalls noch Bestandteil der Prüfung. Eine Schlussbesprechung fand am 17.07.2015 statt. Der Prüfbericht seitens der GPA wurde mit Datum vom 28.01.2016 erstellt und ist am 01.02.2016 eingegangen. Der Gemeinderat wurde hierüber informiert. Derzeit steht noch eine Stellungnahme zu den Feststellungen der GPA zur Beantwortung aus.

2.2 Prüfung Bauausgaben

Bei der letzten überörtlichen Prüfung der Bauausgaben bei der Stadt Rottenburg am Neckar wurden die Haushaltsjahre 2008 bis 2012 durch die GPA durchgeführt. Der Prüfbericht ist im September 2013 eingegangen. Im Rahmen der Prüfung ist die Beurteilung der GPA positiv ausgefallen. Der Gemeinderat wurde hierüber in der Sitzung am 22.10.2013 gemäß § 114 Absatz 4 Satz 2 GemO informiert. Das Regierungspräsidium Tübingen bestätigte mit Schreiben vom 25.02.2014, dass die Prüfung abgeschlossen ist.

Die nächste Bauprüfung steht im Oktober 2017 an. Dabei sollen die Bauausgaben der Jahre 2013-2016 geprüft werden.

3 Haushaltsplan und Haushaltssatzung

Der Haushaltsplan ist gemäß § 80 Abs. 1 GemO Teil der Haushaltssatzung. Die Haushaltssatzung soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorliegen (§ 81 Abs. 3 GemO).

Das Verfahren zur Rechtswirksamkeit der Satzung ist in den §§ 79 bis 82, 85 bis 87 und 121 Abs. 2 GemO festgelegt. Die Rechtsvorschriften wurden beachtet.

Haushaltsplan 2016

Gemeinderatsbeschluss	15.12.2015
Bestätigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde (§§ 81 und 121 GemO / Haushaltserlass des RP Tübingen)	20.04.2016
Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Rottenburger Mitteilungsblatt	29.04.2016
Auslegung des Haushaltsplanes	02.05.2016 - 11.05.2016

Vom Recht der Einsichtnahme (§ 81 Abs. 3 GemO) durch Einwohner und Abgabepflichtige hat niemand Gebrauch gemacht. Einwendungen gegen den Haushalt wurden nicht erhoben.

Die Zahlen der Haushaltssatzung sind im Vergleich zu den Vorjahren in der Tabelle dargestellt:

	2012	2013	2014	2015	2016
VwH (Einnahmen/ Ausgaben)	72.088.857 €	75.948.793 €	82.643.695 €	85.639.838 €	88.690.696 €
VmH (Einnahmen/ Ausgaben)	13.084.035 €	20.019.899 €	26.365.272 €	24.426.573 €	26.380.246 €
Gesamtvolumen	85.172.892 €	95.968.692 €	109.008.967 €	110.066.411 €	115.070.942 €
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	13.097.000 €	10.227.000 €	10.894.000 €	15.087.000 €	10.425.900 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	11.000.000 €	11.000.000 €	11.000.000 €	11.000.000 €	11.000.000 €

Die **Realsteuerhebesätze** sind im Vergleich zum Vorjahr unverändert geblieben und sind im Haushaltplan wie folgt dargestellt:

- Grundsteuer A 330 v. H.,
 - Grundsteuer B 370 v. H. und
 - Gewerbesteuer 350 v. H.
- der Steuermessbeträge.

Die Hebesätze sind in der Hebesatzsatzung vom 19.11.1996 mit der ersten Änderung vom 09.12.1997, mit der zweiten Änderung vom 06.11.2001 und mit der dritten Änderung vom 14.12.2004 geregelt. Die Änderungssatzung ist am 01.01.2005 in Kraft getreten.

Das Verfahren zum Erlass der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan war ordnungsgemäß.

4 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen (§ 95 Abs. 2 GemO). In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen.

4.1 Vorjahresabschluss

Die Jahresrechnung 2015 und der Schlussbericht wurden dem Gemeinderat am 20.09.2016 vorgelegt. Das Gremium nahm beide zustimmend zur Kenntnis und stellte das Ergebnis der Jahresrechnung der Stadt Rottenburg am Neckar fest. Der Feststellungsbeschluss ist am 30.09.2016 (Rottenburger Mitteilungen 39-2016) entsprechend § 95 Abs. 3 GemO ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Rechtsaufsichtsbehörde und die Öffentlichkeit wurden unterrichtet.

4.2 Jahresrechnung 2016

Die Jahresrechnung (§ 39 Abs. 1 GemHVO) besteht aus:

- dem kassenmäßigen Abschluss (vgl. Punkt 4.4),
- der Haushaltsrechnung (vgl. Punkt 4.8) und
- der Vermögensrechnung (vgl. Punkt 4.8.8).

Des Weiteren sind der Jahresrechnung eine Übersicht über den Stand des Anlagevermögens der kostenrechnenden Einrichtungen (Vermögensübersicht), ein Rechnungsquerschnitt, eine Gruppierungsübersicht und ein Rechenschaftsbericht gemäß § 39 Abs. 2 GemHVO beizufügen. Die Jahresrechnung wurde am 12.07.2017 zur Prüfung bereitgestellt.

4.3 Rechenschaftsbericht

Der Jahresrechnung ist gemäß § 39 Abs. 2 GemHVO ein Rechenschaftsbericht beizufügen und gemäß § 95 Abs. 1 GemO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Im Rechenschaftsbericht sind insbesondere die wichtigsten Ergebnisse der Jahresrechnung und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern. Der Rechenschaftsbericht soll außerdem einen Überblick über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben, § 44 Abs. 3 GemHVO. Die Jahresrechnung ist mit allen Bestandteilen Voraussetzung für die vom Rechnungsprüfungsamt durchzuführende Prüfung. Dies hat den Grund, dass eine abschließende Prüfung erst auf Basis einer abgeschlossenen Rechnung und ihrer Erläuterungen möglich ist. Der Rechenschaftsbericht stellt das Gegenstück zum Vorbericht bei der Haushaltsplanaufstellung dar. Er vermittelt einen Überblick über die Haushaltswirtschaft im Berichtsjahr. Insoweit dient er auch als Nachschlagewerk. Er fasst Ergebnisse zusammen, zeigt Kostenentwicklungen auf und beleuchtet die kostenrechnenden Einrichtungen.

Nach durchgeführter Prüfung der Jahresrechnung stimmt der Rechenschaftsbericht mit dem Zahlenwerk überein. Ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht sind ebenfalls korrekt erstellt worden und stehen im Einklang mit den Ergebnissen in der Jahresrechnung.

4.4 Kassenmäßiger Abschluss

Nach § 39 Abs. 1 GemHVO besteht die Jahresrechnung neben der Haushalts- und Vermögensrechnung auch aus dem kassenmäßigen Abschluss. Dieser enthält folgende Angaben:

- die Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben,
- die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben bis zum Abschlusstag und
- die Kasseneinnahme- und Kassenausgabereste.

Die genannten Tatbestände sind insgesamt und je gesondert für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie für das Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV) darzustellen.

Im kassenmäßigen Abschluss werden alle Zahlungsvorgänge ausgewiesen. Die Stadtkasse weist nach, welche Kassenanordnungen ihr erteilt wurden, welche Beträge auf der Einnahmen- und Ausgabenseite "geflossen" sind und inwieweit Kassenreste gebildet werden mussten. Als buchmäßiger Kassenbestand ist der Unterschied zwischen der Summe der Ist-Einnahmen und der Summe der Ist-Ausgaben auszuweisen. Diese Geldbestände wurden durch die Stadtkasse nachgewiesen. Desweiteren ist es notwendig das Kassenergebnis festzustellen, um die Kasse ordnungsgemäß in das neue Haushaltsjahr übertragen zu können.

Der buchungsmäßige Kassenbestand sagt nichts über die Liquidität der Stadtkasse aus. Im Hinblick auf den Kassenistbestand wurden Bankkonten mit den Kontoauszügen der einzelnen Banken herangezogen. Die der Stadtkasse zur Verfügung stehenden bzw. zur Verfügung gestellten Kassenmittel reichten im Berichtszeitraum aus, um die fälligen Zahlungen rechtzeitig leisten zu können. Für das Haushaltsjahr ist eine Ist-Mehreinnahme von 22.653.775,41 € (Vj. 19.400.221,93 €) ausgewiesen.

4.5 Prüfung der Stadtkasse

Kassenprüfung bei der Stadtkasse

Die letzte Kassenprüfung gemäß §§ 110 Abs. 1 und 112 Abs. 1 GemO in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 GemPrO sowie der Dienstanweisung für die Stadtkasse mit Anlage vom 01.01.2002 erfolgte am 13.10.2015. In 2016 wurde keine Kassenprüfung durchgeführt.

Kassenkredite und Festgeldkonten

Folgende Kassenkredite wurden gewährt:

Institut	Betrag	Zeitraum vom	Zeitraum bis	Zinssatz
TBR	300.000,00 €	04.02.2016	28.06.2016	0,500 %
TBR	200.000,00 €	23.03.2016	28.06.2016	0,500 %
TBR	200.000,00 €	17.05.2016	28.06.2016	0,500 %

Festgeldanlagen bestehen zum Prüfungszeitpunkt keine.

4.6 Fortlaufende Prüfung von Belegen

Seit 2015 ist das D3 Programm für die elektronische Archivierung von Belegen im Einsatz. Dem Rechnungsprüfungsamt wurden hierfür Prüfungsberechtigungen eingerichtet. Die eingescannten Belege werden in regelmäßigen Abständen in diesem Programm der Prüfung unterzogen. Die Ergebnisse bzw. Rückfragen werden mit der Stadtkämmerei bzw. den Fachämtern besprochen.

In der Belegprüfung wurde

- die ordnungsgemäße Abwicklung des Zahlungsverkehrs nach § 2 GemPrO,
 - die Einhaltung der Bewirtschaftungsbefugnis gemäß § 6 GemKVO und
 - die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips gemäß §§ 6, 10 GemKVO
- geprüft.

Die Belegprüfungen von Ausgabe- und Einnahmebelegen ergaben keine wesentlichen Beanstandungen.

4.7 Kassenreste

Für jede Einnahme und Ausgabe, die die Stadtkasse vollzieht, muss eine schriftliche Zahlungsanordnung (= Sollstellung) vorhanden sein. Die Summen der Kasseneinnahmereste (KER) und der Kassenausgabereste (KAR) der jeweiligen Sachbuchteile sind in der Jahresrechnung dargestellt.

4.7.1 Kasseneinnahmereste (KER)

Kasseneinnahmereste (KER) sind Einnahmen, die nach dem Abschluss der Kassenbücher zum Schluss des Haushaltsjahres noch eingehen (Soll- Einnahme höher als die Ist- Einnahmen). Negative Kasseneinnahmereste beruhen auf überhöhten Einzahlungen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die KER dargestellt:

	2012	2013	2014	2015	2016
Gesamtbetrag KER im VwH	1.323.328,10 €	1.180.499,81 €	1.116.968,92 €	1.490.724,62 €	3.003.364,32 €
Gesamtbetrag KER im VmH	1.837.023,64 €	2.186.841,14 €	1.352,25 €	- 10.942,44 €	677.258,73 €
Gesamtbetrag KER im ShV	70.624.450,82 €	71.231.346,91 €	67.803.659,16 €	69.298.842,82 €	72.198.065,71 €
SUMME KER im VwH, VmH, ShV	73.784.802,56 €	74.598.687,86 €	68.921.980,33 €	70.778.625,00 €	75.878.688,76 €

4.7.2 Kassenausgabereste (KAR)

Bei den Kassenausgaberesten (KAR) handelt es sich um Auszahlungsanordnungen des Jahres, die kassenmäßig zum Ende des Haushaltsjahres noch nicht vollzogen waren (Soll- Ausgabe höher als die Ist- Ausgabe). Diese Ausgaben sind also nach dem Abschluss der Kassenbücher zum Schluss des Haushaltsjahres noch zu leisten. In den Kassenausgaberesten sind insbesondere Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und zur Liquiditätssicherung sowie Vorgänge, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, enthalten. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (z.B. aus Kauf- oder Dienstleistungsverträgen) und die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen (z.B. gegen Beteiligungen bzw. Sondervermögen) sind in der Regel nicht in der kameralen Jahresrechnung abgebildet.

In der nachfolgenden Tabelle sind die KAR dargestellt:

	2012	2013	2014	2015	2016
Gesamtbetrag KAR im VwH	971.967,30 €	1.682.878,76 €	2.190.337,72 €	1.603.654,03 €	2.033.384,08 €
Gesamtbetrag KAR im VmH	478.177,67 €	706.255,02 €	1.478.800,27 €	941.003,42 €	2.977.076,36 €
Gesamtbetrag KAR im ShV	65.724.712,59 €	60.931.760,08 €	53.751.715,01 €	51.659.319,55 €	70.868.228,32 €
SUMME KAR im VwH, VmH, ShV	67.174.857,56 €	63.320.893,86 €	57.420.853,00 €	54.203.977,00 €	75.878.688,76 €

4.8 Haushaltsrechnung

4.8.1 Ergebnis Verwaltungshaushalt (VwH) und Vermögenshaushalt (VmH)

Die Haushaltsrechnung für den Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt muss in den Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Diese Forderung wird gemäß § 22 GemHVO vorgeschrieben.

Die Plan- und Ergebniszahlen des Verwaltungs- und des Vermögenshaushalts sind im Vergleich zu den Vorjahren in der Tabelle dargestellt:

Jahr	Verwaltungshaushalt Einnahmen und Ausgaben			Vermögenshaushalt Einnahmen und Ausgaben		
	Plan	Ergebnis	+/-	Plan	Ergebnis	+/-
2012	72.088.857 €	76.677.772,59 €	6 %	13.084.035 €	24.307.612,79 €	46 %
2013	75.948.793 €	77.919.261,69 €	3 %	20.019.899 €	22.484.614,34 €	12 %
2014	82.643.695 €	85.368.719,87 €	3 %	26.365.272 €	28.334.818,47 €	7 %
2015	85.639.838 €	89.933.029,04 €	5 %	24.426.573 €	26.972.504,08 €	10 %
2016	88.690.696 €	91.928.187,09 €	4 %	26.380.246 €	27.541.851,30 €	4 %

4.8.2 Verwaltungshaushalt (VwH)

Das Ergebnis des Verwaltungshaushalts (VwH) auf der Einnahmeseite ist gegenüber dem Haushaltsplan durch Mehreinnahmen bei den Schlüsselzuweisungen nach dem FAG, beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer sowie bei Mieten, Pachten, Verkaufserlösen und sonstigen Einnahmen geprägt.

Auf der Ausgabenseite sind gegenüber dem Haushaltsplan Minderausgaben hauptsächlich beim sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand, bei den Personalausgaben, bei den laufenden Zuweisungen und Zuschüssen an Dritte und bei der Gewerbesteuerumlage entstanden. Die Ergebnisse werden im Rechenschaftsbericht erläutert.

Die Veränderungen innerhalb der Ausgabe- Hauptgruppen (Sammelnachweise) ³ werden wie folgt dargestellt (Beträge sind teilweise gerundet):

(Haupt-) Gruppe	Ergebnis 2015	Ergebnis 2016	Haushaltsplan	+/- Ergebnis 2016 zum HH-Plan 2016
4 Personalausgaben	16.869.432 €	17.837.899,58 €	18.299.302 €	-461.402,42 €
50 Unterhaltung der Grundstücke	1.408.590 €	1.491.863,16 €	1.242.340 €	249.523,16 €
54 Bewirtschaftung der Gebäude	3.320.292 €	3.163.295,21 €	3.486.050 €	-322.754,79 €
65 Geschäftsausgaben	1.400.996 €	1.316.774,71 €	1.320.055 €	-3.280,29 €
Summe	22.999.310 €	23.809.832,66 €	24.347.747 €	-537.914,34 €

Die Sammelnachweise sind in der Jahresrechnung dargestellt und im Rechenschaftsbericht erläutert.

³ Bei der Entwicklung der Ausgaben im VwH und beim Vollzug der dezentral bewirtschafteten Ausgaben mit gegenseitiger Deckungsfähigkeit werden (seit 1999 im erweiterten Rahmen der dezentralen Budgetverantwortung) die Sammelnachweise (SN) berücksichtigt.

4.8.3 Vermögenshaushalt (VmH)

Das Ergebnis des Vermögenshaushalts (VmH) wird auf der Einnahmeseite gegenüber dem Haushaltsplan auf der einen Seite von Mehreinnahmen bei den Vermögenserlösen und Ersatzleistungen und aus der Rückzahlung eines Trägerdarlehens vom Eigenbetrieb Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar (SER) und auf der anderen Seite durch Wenigereinnahmen bei den Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und bei den Beiträgen und ähnlichen Entgelten bestimmt.

Auf der Ausgabenseite wurden gegenüber dem Haushaltsplan Wenigerausgaben im Bereich der Hoch- und Tiefbaumaßnahmen, bei den Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen Dritter, beim Erwerb von Grundstücken und beim Erwerb von beweglichen Sachen gebucht.

Die Ergebnisse werden im Rechenschaftsbericht erläutert.

Im Haushaltsplan war eine Zuführung in Höhe von 9.198.130 € zum Vermögenshaushalt vorgesehen. Tatsächlich wurden dem Vermögenshaushalt 14.113.424,99 € (Vj. 15.415.134,52 €) vom Verwaltungshaushalt zugeführt. Eine im Haushaltsplan 2016 geplante Rücklagenentnahme in Höhe von rd. 4,672 Mio. € war nicht erforderlich.

In der folgenden Tabelle sind die Zahlen im Vergleich zum Jahresergebnis, Haushaltsplan und Vorjahresergebnis dargestellt:

Verwaltungshaushalt					
	Ergebnis 2015	Plan 2016	Ergebnis 2016	Vergleich Ergebnis 2015 und 2016	Vergleich Ergebnis 2016 und Plan 2016
Summe Soll- Einnahmen	89.933.029,04 €	88.690.696 €	91.928.187,09 €	-1.995.158,05 €	3.237.491,09 €
Zuführung vom VmH	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Soll- Einnahmen	89.933.029,04 €	88.690.696 €	91.928.187,09 €	-1.995.158,05 €	3.237.491,09 €
Soll-Ausgaben	74.517.894,52 €	79.492.566 €	77.814.762,10 €	-3.296.867,58 €	- 1.677.803,90 €
Zuführung an den VmH	15.415.134,52 €	9.198.130 €	14.113.424,99 €	1.301.709,53 €	4.915.294,99 €
Summe Soll- Ausgaben	89.933.029,04 €	88.690.696 €	91.928.187,09 €	-1.995.158,05 €	3.237.491,09 €

Vermögenshaushalt					
	Ergebnis 2015	Plan 2016	Ergebnis 2016	Vergleich Ergebnis 2015 und 2016	Vergleich Ergebnis 2016 und Plan 2016
Soll- Einnahmen	11.451.479,56 €	12.510.532 €	13.428.426,31 €	-1.976.946,75 €	917.894,31 €
Zuführung vom VwH	15.415.134,52 €	9.198.130 €	14.113.424,99 €	1.301.709,62 €	4.915.294,99 €
Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage	105.890,00 €	4.671.584 €	0 €	105.890,00 €	- 4.671.584,00 €
Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Soll-Einnahmen	26.972.504,08 €	26.380.246 €	27.541.851,30 €	-569.347,22 €	1.161.605,30 €
Soll- Ausgaben	26.972.504,08 €	26.380.246 €	7.696.391,52 €	19.276.112,56 €	- 18.683.854,48 €
Zuführung an die All- gemeine Rücklage	0,00 €	0,00 €	19.845.459,78 €	-19.845.459,78 €	19.845.459,78 €
Umschuldungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe Soll- Ausgaben	26.972.504,08 €	26.380.246 €	27.541.851,30 €	-569.347,22 €	1.161.605,30 €
Gesamtvolumen	116.905.533,12 €	115.070.942 €	119.470.038,39 €	-2.564.505,27 €	4.399.096,39 €

4.8.4 Budgetabschlüsse

Das Budget ist grundsätzlich der Saldo zwischen Einnahmen und Ausgaben. Die Budgetabrechnungen der Schulen, der Ortschaften und der Verwaltung wurden der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt unterzogen.

Die übertragenen Mittel in den Budgets ergeben sich aus der Differenz zwischen dem Planansatz und Mitteln, die zur Ausgabe stehen, d.h. einschließlich der HAR und übertragener Mittel vom Vorjahr. Diese Beträge werden zusätzlich durch gesperrte Mittel gekürzt. Die verbliebene Summe wurde bisher anschließend in der Regel in Höhe von 60% übertragen. Aufgrund der Umstellung auf das NHKR werden beim Abschluss 2016 im Budget der Verwaltung und der Ortschaften keine Mittel ins Folgejahr übertragen.

Den Schulen werden die Mittel des in 2016 unterschrittenen Budgets über die Deckungsreserve im Jahr 2017 wieder zur Verfügung gestellt.

In der Tabelle sind die Ergebnisse zu den Budgets dargestellt (Beträge sind gerundet):

	Verwaltung	Ortschaften	Schulen	Summe
Abschluss 2015 und Übertrag in 2016	552.720 €	91.930 €	96.510 €	741.160 €
Abschluss 2016	378.870 €	50.290 €	63.370 €	492.530 €
- davon in 2017 neu zur Verfügung gestellt	0 €	0 €	63.370 €	63.370 €
Gesperpte Mittel in 2016	70 €	0 €	10.890 €	10.960 €
Gesperpte Mittel in 2017	0 €	0 €	11.970 €	11.970 €

Aus Budgetabschlüssen des Jahres 2016 wurden Sperren in Höhe von 11.970 € (Vj. 10.960 €) zur Anrechnung in 2017 vorgetragen. Diese Mittel haben die bewirtschaftenden Dienststellen im Jahr 2016 mehr ausgegeben. Diese werden im Folgejahr um den bereits in Anspruch genommenen Betrag gekürzt.

Im Vergleich zum Vorjahr ist der Betrag der gesperrten Mittel gestiegen.

4.8.5 Außer- und überplanmäßige Ausgaben

Die Ausgabeansätze im Haushaltsplan sind grundsätzlich verbindlich und dürfen nicht überschritten werden. Soweit die Mittel nicht nach den Budgetierungsregeln umgeschichtet werden können, beispielsweise die Ausgabepositionen keinem Deckungskreis angehören, müssen überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben nach der Gemeindeordnung und Hauptsatzung genehmigt werden.

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben sind nach § 84 Abs. 1 GemO nur zulässig, wenn

- ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder
- eine Ausgabe unabweisbar ist und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht.

Sind die Ausgaben nach Umfang oder Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderats, § 84 Abs. 1 GemO i.V.m. § 6 Abs. 2 Nr. 7 Hauptsatzung der Stadt Rotenburg am Neckar.

Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind über- und außerplanmäßige Ausgaben auch dann zulässig, wenn ihre Finanzierung im folgenden Jahr gewährleistet ist; sie bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats, § 84 Abs. 2 GemO.

In der Hauptsatzung vom 07.11.2000, in der gültigen Fassung vom 29.11.2016, sind für über- und außerplanmäßige Ausgaben folgende Zuständigkeiten für die Genehmigung geregelt (alle Wertgrenzen gelten ohne Mehrwertsteuer):

- der Oberbürgermeister der Stadt Rottenburg am Neckar bis zum Betrag von 50.000 € (§ 8 Abs. 2 Nr. 8 Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar),
- der Ortschaftsrat von 50.000 € bis 150.000 € im Einzelfall im Einvernehmen mit der Stadtkämmerei (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar),
- die beschließenden Ausschüsse von mehr als 50.000 € bis 150.000 € (§ 7 Abs. 3 Nr. 6 Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar) und
- der Gemeinderat von mehr als 150.000 € im Einzelfall (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 Hauptsatzung der Stadt Rottenburg am Neckar).

Im VwH und VmH wurde insgesamt in 188 (Vj. 252) Fällen über- und außerplanmäßig umgeschichtet. Genehmigungsbedürftige über- und außerplanmäßige Ausgaben wurden vom zuständigen Gremium bewilligt.

Im Jahr 2016 sind 371.000 € (Vj. 2.323.000 €) bei den Einnahmen (Mehreinnahmen) über- bzw. außerplanmäßig eingegangen. Gegenüber stehen die über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Mehrausgaben) von 303.902,30 €, die im Jahr 2016 angefallen sind und Wenigerausgaben von rund 21.000 €. Genehmigungsbedürftige über- und außerplanmäßige Ausgaben wurden vom zuständigen Gremium bewilligt.

Gemäß § 11 GemHVO können im VwH in angemessener Höhe Mittel zur Deckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben (**Deckungsreserve**) veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar. Die Deckungsreserve mit Planmitteln von 50.000 € wurde in Höhe von 42.694 € (Vj. 38.122 €) in Anspruch genommen. Die gesetzlichen Vorgaben wurden eingehalten. In der Jahresrechnung werden 0,00 € ausgewiesen.

4.8.6 Sachbuch für haushaltsfremde Vorgänge (ShV)

Das ShV dient zum Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben, die sich nicht auf den Haushalt auswirken (§ 13 GemHVO).

Diese sind insbesondere

- Beträge, die unmittelbar für den Haushalt eines anderen öffentlichen Aufgabenträgers vereinnahmt oder verausgabt werden (sogenannte durchlaufende Gelder),
- Vorschüsse und Verwahrgelder (Einnahmen und Ausgaben, die zwar haushaltswirksam sind, jedoch zum Zeitpunkt des Eingangs bzw. der Leistung noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden können),
- Vorgänge, die sich zwar auf die Kasse und ggf. auf die Vermögensrechnung auswirken, jedoch nicht auf den Haushalt (Bestandsnachweise und Fortschreibung für Geldanlagen, Rücklagen, Verschuldung sowie Kassenkredite). Die Inhalte sind zu bereinigen.

Auf die gesetzlichen Vorgaben wird hingewiesen.

Das ShV wird im Vergleich zu den Vorjahren wie folgt dargestellt:

		Kassenreste Vorjahr	Soll	Ist	Neue Kassenreste
2012	Einnahmen	58.680.899,66 €	50.688.233,77 €	38.744.682,61 €	70.624.450,82 €
	Ausgaben	50.993.752,89 €	50.688.233,77 €	35.957.274,07 €	65.724.712,59 €
2013	Einnahmen	70.624.450,82 €	29.822.787,64 €	29.215.891,55 €	71.231.346,91 €
	Ausgaben	65.724.712,59 €	29.822.787,64 €	34.615.740,15 €	60.931.760,08 €
2014	Einnahmen	71.231.346,91 €	32.304.655,04 €	35.732.342,79 €	67.803.659,16 €
	Ausgaben	60.931.760,08 €	32.304.655,04 €	39.484.700,11 €	53.751.715,01 €
2015	Einnahmen	67.803.659,16 €	32.301.248,96 €	30.806.065,30 €	69.298.842,82 €
	Ausgaben	53.751.715,01 €	32.301.248,96 €	34.393.644,42 €	51.659.319,55 €
2016	Einnahmen	69.298.842,82 €	59.831.476,44 €	56.932.253,55 €	72.198.065,71 €
	Ausgaben	51.659.319,55 €	59.831.476,44 €	40.622.567,67 €	70.868.228,32 €

4.8.7 Haushaltsreste

Durch die Umstellung bei der Stadt Rottenburg am Neckar zum 01.01.2017 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen können im Rahmen des Jahresabschlusses 2016 keine Haushaltsreste gebildet werden. Die erforderlichen Haushaltsmittel werden im Haushalt 2017 neu verplant.

Haushaltsausgebereste (HAR)

Die im Jahr 2015 im gebildeten Haushaltsausgebereste führen zu einer Verbesserung des Rechnungsergebnisses 2016.

		Haushaltsausgebereste (HAR)
2012	Verwaltungshaushalt	1.317.130 €
	Vermögenshaushalt	8.858.451 €
2013	Verwaltungshaushalt	1.926.552 €
	Vermögenshaushalt	13.501.160 €
2014	Verwaltungshaushalt	1.184.358 €
	Vermögenshaushalt	14.654.605 €
2015	Verwaltungshaushalt	1.150.938 €
	Vermögenshaushalt	20.945.130 €
2016	Verwaltungshaushalt	0 €
	Vermögenshaushalt	0 €

Haushaltseinnahmereste (HER)

Die im Jahr 2015 im Vermögenshaushalt gebildeten Haushaltseinnahmereste i. H. v. 5.521.420 € führen zu einer Verschlechterung des Rechnungsergebnisses 2016.

4.8.8 Vermögensrechnung

Nach § 95 Abs. 1 GemO ist die Stadt Rottenburg am Neckar verpflichtet, in der Jahresrechnung den Stand des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres darzustellen. Im Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung wurden die allgemeine Rücklage und die Entwicklung des Schuldenstandes dargestellt (vgl. S. 34 bis 36 des Rechenschaftsberichts und 99 bis 105).

4.8.9 Allgemeine Rücklage

Nach § 20 Abs. 2 und 3 GemHVO dient die allgemeine Rücklage einerseits dazu, die Deckung des Ausgabenbedarfs im VwH künftiger Jahre zu erleichtern, andererseits soll die allgemeine Rücklage die rechtzeitige Leistung von Ausgaben sichern (Betriebsmittel der Kasse).

Zu diesem Zweck muss ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei von Hundert der Ausgaben des VwH nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre beläuft (= gesetzlich geforderter Mindestbetrag der Allgemeinen Rücklage).

Die Berechnung des gesetzlich geforderten Mindestbetrags ergibt wie folgt:

2015		2016	
Rechnung. Ergebnis VwH 2012	76.677.773 €	Rechnung. Ergebnis VwH 2013	77.919.262 €
Rechnung. Ergebnis VwH 2013	77.919.262 €	Rechnung. Ergebnis VwH 2014	85.368.720 €
Rechnung. Ergebnis VwH 2014	85.368.720 €	Rechnung. Ergebnis VwH 2015	89.933.029 €
Summe 2012-2014	239.965.755 €	Summe 2013-2015	253.221.011 €
Durchschnitt 2012-2014	79.988.585 €	Durchschnitt 2013-2015	84.407.004 €
Mindestrücklage (2%)	1.599.772 €	Mindestrücklage (2%)	1.688.140 €
Stand Allgemeine Rücklage zum 31.12.2015	9.312.920 €	Stand Allgemeine Rücklage zum 31.12.2016	29.158.380 €
Freie Reserven	7.713.148 €	Freie Reserven	27.470.240 €

Der Allgemeinen Rücklage sind rechtzeitig ausreichende Mittel zuzuführen; Zuführungen und Entnahmen sollen nach dem Finanzplan ausgerichtet sein, § 20 Abs. 3 GemHVO. Im Jahr 2016 beträgt der Mindestbetrag der Allgemeinen Rücklage 1.688.140 €. Der Rücklage konnte im Jahr 2016 ein Betrag in Höhe von 19.845.460 € zugeführt werden. Eine Rücklagenentnahme ist nicht erfolgt. Der Stand der allgemeinen Rücklage zum 31.12.2016 beträgt 29.158.380. €.

Gemäß § 21 Abs. 1 GmHVO sind die Mittel der Rücklagen, soweit sie nicht als Betriebsmittel der Kasse benötigt werden, sicher und Ertrag bringend anzulegen. Zusätzlich zu der Geldanlage wurden vorhandene Kassenmittel in das kreditähnliche Rechtsgeschäft „Dätzweg“ eingelegt. Dadurch konnten Zinsaufwendungen eingespart werden.

4.8.10 Schuldenentwicklung und Zinsbelastung

Es sind die allgemeinen Haushaltsgrundsätze wie Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gemäß § 77 GemO sowie die Grundsätze der Einnahmebeschaffung gemäß § 78 GemO zu beachten.

Der **Schuldenstand** des **städtischen Haushalts** ohne den Eigenbetrieb SER belief sich zu Beginn des Jahres auf 17.737.246,09 €. Der Schuldenstand verringerte sich zum Ende des Jahres auf 15.853.699,91 €.

Bereits mit der Ausgliederung der Abwasserbeseitigung der Stadt Rottenburg am Neckar in den **Eigenbetrieb SER** zum 01.01.2005 wurde diesem ein Trägerdarlehen in Höhe von 38.748.224,74 € mit einem Zinssatz von 5,75 % gewährt. Zum 31.12.2016 beträgt der Anteil an diesem Trägerdarlehen des Eigenbetriebs laut Jahresabschluss SER 15.765.618,09 €.

Im Jahr 2014 wurde dem Eigenbetrieb SER von der Stadt Rottenburg am Neckar ein weiteres Trägerdarlehen in Höhe von 3,6 Mio. € mit einem Zinssatz von 1,4 % gewährt. Zum 01.01.2016 betrug der Stand dieses Darlehens 3.464.370 €. Dieses Trägerdarlehen wurde mit Datum vom 28.11.2016 vollständig an die Stadt Rottenburg zurückbezahlt.

Im Jahr 2016 wurden keine Kredite aufgenommen und keine Umschuldungen vorgenommen.

Im Prüfungsjahr lag der Aufwand für die **ordentliche Tilgung** im städtischen Haushalt bei 1.883.546,18 €.

Die Tilgung des Eigenbetriebs SER wurde in Höhe von 1.755.483,46 € erstattet. Außerordentlich wurden keine Tilgungen vorgenommen.

Im Berichtsjahr betrug die **Zinsbelastung** für den städtischen Haushalt für Kredite vom Kreditmarkt 742.509,59 €. Die Zinsbelastung hat sich gegenüber dem Vorjahr um 90.277,12 € verringert. Für die Kassenkredite sind zusätzlich Zinsen in Höhe von 678,79 € (Vj. 2.978,71 €) angefallen, geplant waren 5.000 € (Vj. 5.000 €). Die SER hat Zinsen für das Trägerdarlehen in Höhe von 999.431,72 € erstattet.

Berücksichtigt sind in den vorangehenden Beträgen die Finanzierungskosten des **kreditähnlichen Rechtsgeschäftes** (§ 87 Abs. 5 GemO). Diese werden außerhalb des städtischen Haushaltes geführt. Angerechnet werden hier „geparkte“ Kassenliquiditätsmittel der Stadt. Die Zinsen aus dem kreditähnlichen Rechtsgeschäft betragen 14.045,03 €. Der Stand des kreditähnlichen Rechtsgeschäfts beläuft sich zum 31.12.2016 auf 8.959.712,97€ und ist im ShV- Konto, Seite 103 des Jahresrechnung dargestellt.

4.8.11 Kostenrechnende Einrichtungen (KE)

Nach § 12 GemHVO sind für Einrichtungen, die in der Regel ganz oder zum Teil aus Entgelten finanziert werden (kostenrechnende Einrichtungen), im Verwaltungshaushalt auch angemessene Abschreibungen und, soweit Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter als Ertragszuschüsse, soweit diese passiviert werden, die dem durchschnittlichen Abschreibungssatz entsprechenden Auflösungsbeträge, und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu veranschlagen.

Die Beträge sind zugleich im Einzelplan für die allgemeine Finanzwirtschaft als Einnahmen oder Ausgaben zu veranschlagen. Hilfsbetriebe, die ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs der Gemeinde dienen (§ 102 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GemO), sollen wie kostenrechnende Einrichtungen behandelt werden.

Die Entwicklung der Kostendeckungsgrade ergibt sich wie folgt dargestellt (Prozentsätze sind gerundet):

	2012	2013	2014	2015	2016	durchschn. Wert von 5 Jahren
Sporthallen	18%	15%	17%	14%	17%	16%
MZH-Ortschaften	18%	20%	20%	19%	17%	19%
Marktwesen	82%	67%	44%	50%	57%	60%
Bestattungswesen	82%	93%	89%	92%	71%	85%
Festhalle	59%	57%	52%	57%	56%	56%

Des Weiteren werden Museen, Tageseinrichtungen für Kinder und örtliche Bauhöfe in den Ortschaften zum Teil aus Entgelten finanziert. Die Kostendeckungsgrade ergeben sich wie folgt:

	2012	2013	2014	2015	2016	durchschn. Wert von 5 Jahren
Museum	11%	14%	6%	8%	8%	9%
Tageseinrichtungen für Kinder	54%	51%	42%	47%	45%	48%
Örtliche Bauhöfe Ortschaften	86%	83%	96%	91%	99%	91%

4.8.12 EDV- Programme

Die Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen/ Ulm (KIRU) als zuständiges Rechenzentrum hat am 28.07.2017 mit Teil-Feststellungsbescheinigung gemäß §§ 6 und 11 Gem-KVO für das Jahr 2016 bestätigt, dass die dem automatisierten Anordnungs- und Feststellungsverfahren zugrunde gelegten Daten

- mit gültigen Programmen ordnungsgemäß verarbeitet und gespeichert wurden und
- die Datenausgabe, einschließlich des Gesamtbetrags der jeweils mit erstellten Überweisungsträger oder sonstigen Datenträger im beleglosen Datenträgeraustausch vollständig und richtig ist.

Daneben wurde ebenfalls bestätigt, dass die Bestimmungen des § 7 Landesdatenschutzgesetzes (LD SG) eingehalten werden. Die Zahlen der Jahresrechnung stimmten mit den Inhalten im SAP überein.

4.8.13 Beteiligungsbericht

Die Stadt hat jährlich einen Beteiligungsbericht gemäß § 105 Abs. 2 GemO zu erstellen. Der Bericht dient der Information des Gemeinderats und der Einwohner über die Entwicklung der Unternehmen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Mit diesem Bericht soll ein Beitrag zur größeren Transparenz der Stadtverwaltung hinsichtlich ihrer ausgliederten Aufgabenbereiche geleistet werden.

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2015 wurde am 09.05.2017 vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und an sieben Tagen öffentlich ausgelegt. In der Bekanntmachung wurde auf die Auslegung hingewiesen.

Das Regierungspräsidium Tübingen und die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg (GPA) wurden mit Schreiben vom 24.05.2017 darüber informiert.

Die Angaben bezüglich der Beteiligungen sind in der Jahresrechnung auf Seite 99 aufgeführt. Die Energieversorgung Rottenburg am Neckar GmbH (EVR) ist nicht aufgeführt, da die Beteiligung über die Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH (SWR) nur mittelbar erfolgt.

Die Beteiligungen sind in der Tabelle dargestellt⁴:

Beteiligungen gegenüber der Stadt	zum 31.12.2015	Zu- nahme	Ab- nahme	zum 31.12.2016
Stadtwerke Rottenburg am Neckar GmbH	13.000.000 €	0 €	0 €	13.000.000 €
Wirtschaftsförderungs- und Tourismusgesellschaft Rottenburg am Neckar GmbH	26.100 €	0 €	0 €	26.100 €
Eigenbetrieb Stadtentwässerung Rottenburg am Neckar (SER)	0 €	0 €	0 €	0 €
Eigenbetrieb Technische Betriebe Rottenburg am Neckar (TBR)	2.000.000 €	0 €	0 €	200.000 €
Eigenbetrieb Wirtschaft Tourismus Gastronomie Rottenburg am Neckar (WTG)	5.000 €	0 €	0 €	5.000 €

⁴ Ohne Mitgliedschaften und ohne Stiftung Hospital zum Heiligen Geist.

Sonstige Beteiligungen	zum 31.12.2015	Zu- nahme	Ab-nahme	zum 31.12.2016
Volksbank Herrenberg-Nagold- Rottenburg eG	800 €	0 €	0 €	800 €
Volksbank Ammerbuch eG	153 €	0 €	0 €	153 €
Kreisbaugesellschaft Tübingen mbH	2.600 €	0 €	0 €	2.600 €
Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH (naldo)	0 €	0 €	0 €	0 €
Standortagentur Tübingen-Reutlingen-Zollernalb GmbH	1.350 €	0 €	0 €	1.350 €
eER Erneuerbare Energien Rottenburg eG	5.000 €	0 €	0 €	5.000 €
Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen-Ulm KIRU	91.113 €	0 €	0 €	91.113 €
Finanzanlagen gesamt	15.132.116 €	0 €	0 €	15.132.116 €

Die Beteiligungen sind in der Jahresrechnung enthalten.

5 Vergleich zwischen dem Haushaltsplan und der Jahresrechnung

In der Tabelle ist der Vergleich zwischen dem Haushaltsplan und der Jahresrechnung dargestellt (Beträge sind meistens gerundet):

Haushaltsplan 2016	Jahresrechnung 2016	Jahresrechnung-Plan +/-
Bei der Aufstellung des Haushaltsplanes wurden zum Ausgleich des Vermögenshaushalts <u>keine</u> Kredit- aufnahmen angesetzt.	Im Jahr 2016 wurden keine neuen Kre- dite aufgenommen.	0 €
Im Haushaltsplan wurde eine ordent- liche Tilgung in Höhe von 1.883.546 € geplant.	Die ordentliche Tilgung beträgt tat- sächlich 1.883.546,18 €.	0 €
Im Haushaltsplan wurde eine Ver- schuldung zum 31.12.2016 in Höhe von 15.853.700 Mio. € geplant.	Zum 31.12.2016 beträgt die tatsächliche Verschuldung 15.853.699,91 Mio. €.	0 €

Der Anteil der Trägerdarlehen des Eigenbetriebs SER beträgt planmäßig zum 31.12.2016 ca. 19,138 Mio. €.	Zum 31.12.2016 beträgt der Anteil am Trägerdarlehen des Eigenbetriebs SER tatsächlich 15.765.618,09 €:	-3,372 Mio. €
Es waren 24.496.700 Mio. € für Investitionen eingeplant.	Tatsächlich wurden laut Rechnungsergebnis 5.812.845 Mio. € investiert. Durch die Einführung des NKHR in 2017 konnten beim Abschluss 2016 keine Haushaltsreste gebildet werden. Die erforderlichen Haushaltsmittel wurden in 2017 neu verplant. Minderausgaben entstanden u.a. bei folgenden Maßnahmen: 2.0201.9600 <u>Gesamtstadt</u>, Erweiterungen der techn. Betriebsanlagen (EDV) mit rd. 154.000 € 2.2118.9400 <u>Wurmlingen</u>, Sanierung Grundschule mit rd. 209.000 € 2.2820.9400 <u>Ergenzingen</u>, Umbau der Gemeinschaftsschule mit rd. 298.000 € 2.3500.9400 <u>Kernstadt</u>, Sanierung Volkshochschule mit rd. 100.000 € 2.4390.9400 <u>Kernstadt</u>, Begegnungsstätte Kreuzerfeld mit rd. 489.000 € 2.5620.9500 <u>Kernstadt</u>, Sanierung Sportplatz Kreuzerfeld mit rd. 212.000 € 2.5800.9500 <u>Weiler</u>, Gestaltung Dorfplatz mit rd. 113.000 € 2.6300.9500 <u>Kernstadt</u>, Ausbau Eberhardstraße mit rd. 230.000 € 2.6300.9500 <u>Kernstadt</u>, Straßenbau in Siebenlinden III mit rd. 100.000 €	-18.684 Mio. €

	2.6300.9500 <u>Kernstadt</u> , Ausbau Neckarhalde mit rd. 147.000 €	
	2.6300.9500 <u>Kernstadt</u> , Ausbau Graf-Wolfegg-Straße mit rd.156.000 €	
	2.6300.9500 <u>Baisingen</u> , Ausbau Röteweg mit rd. 299.000 €	
	2.6300.9500 <u>Bieringen</u> , Ausbau Burkhardtstraße mit rd. 975.000 €	
	2.6300.9500 <u>Dettingen</u> , Ausbau Josef-Eugen-Straße mit rd. 280.000 €	
	2.6300.9500 <u>Ergenzingen</u> , Straßenbau Gewerbepark „Ergenzingen-Ost“ mit rd. 160.000 €	
	2.6300.9500 <u>Hemmendorf</u> , Straßebau Baugebiet „Hahnenbühl“ mit rd.361.000 €	
	2.6300.9500 <u>Seebronn</u> , Straßenbau Erweiterung Gewerbegebiet „Wasenäcker“ mit rd. 215.000 €	
	2.6300.9500 <u>Gesamtstadt</u> , Sanierung von Brückenbauwerken mit rd.198.000 €	
	2.6650.9500 <u>Dettingen</u> , Neubau Radweg Dettingen-Ofterdingen, L 385 mit rd. 736.000 €	
	2.6650.9500 <u>Seebronn</u> , Ausbau Hindenburgstraße mit rd. 135.000 €	
	2.6900.9500 <u>Kernstadt</u> , „Unser Neckar“ mit rd. 562.000 €	
	2.6900.9500 <u>Ortschaften</u> , Hochwasserschutz Gewässer 2. Ordnung mit rd. 935.000 €	

	2.7500.9500 <u>Kernstadt</u>, Umgestaltung Friedhof Klause mit rd. 239.000 € 2.7500.9500 <u>Ortschaften</u>, Sanierung der Leichenhallen mit rd. 120.000 € 2.7700.9400 <u>Oberndorf</u>, Verlegung örtlicher Bauhof mit rd. 114.000 € 2.7911.9600 <u>Ortschaften</u>, Breitbandversorgung mit rd. 238.000 € 2.7920.9500 <u>Ergenzingen</u>, Gestaltung Bahnhofsareal mit rd. 240.000 € 2.7920.9500 <u>Gesamtstadt</u>, Kasseler Borde Bushaltestellen mit rd. 118.000 € 2.8810.9400 <u>Kernstadt</u>, Anschlussunterbringung Hammerwasen mit rd. 438.000 € 2.8830.9320 <u>Kernstadt</u>, Nichtausübung von Ankaufsrechten Baugebiet „Kreuzerfeld-Süd“ einschl. sonstiger Grunderwerb mit 1,592 Mio € 2.8830.9320 <u>Dettingen</u>, , Nichtausübung von Ankaufsrechten Baugebiet „Brandhecke-West“ mit 248.000 € 2.8830.9320 <u>Eckenweiler</u>, Grunderwerb und städt. Anteil Erschließungskostenbeitrag für das Baugebiet „Westlich der Eyacher Straße“ mit rd. 135.000 € 2.8830.9320 <u>Hemmendorf</u>, städt. Anteil Erschließungskostenbeitrag sowie Grundstücksanschlüsse und Abwasserbeiträge Baugebiet „Hahnenbühl“ mit rd. 285.000€ 2.8830..9320 <u>Obernau</u>, Nichtausübung von Ankaufsrechten Baugebiet	
--	---	--

	„Bachäcker“ und städt. Anteil Erschließungsbeiträge für das Baugebiet „HAIBA-Areal“ mit insg. rd. 289.000 € 2.8830.9320 <u>Schwalldorf</u>, Grunderwerb „Ortsmitte“ sowie Nichtausübung von Ankaufsrechten mit insg. rd. 203.000 € 2.8830.9320 <u>Weiler</u>, städt. Anteil Erschließungskostenbeiträge Baugebiet „Siebentäler Straße“ sowie städt. Anteil Abwasserbeiträge und Grundstücksanschlusskosten mit insg. rd. 212.000 € 2.8850.9320 <u>Kernstadt</u>, Erwerb von Gewerbeflächen mit rd. 220.000 € 2.8850.9320 <u>Hailfingen</u>, städt. Anteil Erschließungskosten- und Abwasserbeitrag für das Gewerbegebiet „Etwiesen II“ mit rd. 289.000 €	
Als Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen wurden insgesamt rd. 2,665 Mio. € verplant.	Unter Berücksichtigung der Haushaltsreste des Vorjahres mit rd. 2,146 Mio. € ergibt sich für das Jahr 2016 ein Minusbetrag i. H. v. rd. 0,397 Mio. €.	- 3,062 Mio. €
Der Stand der Allgemeinen Rücklage zum 31.12.2016 wurde mit rd. 1,727 Mio. € geplant.	In der Jahresrechnung beträgt die Allgemeine Rücklage tatsächlich rd. 29,158 Mio. €.	27,431 Mio. €
Im Jahr 2016 war eine Rücklagenentnahme in Höhe von ca. 4,672 Mio. € vorgesehen.	Tatsächlich wurde der Allgemeinen Rücklage nichts entnommen.	- 4,672 Mio. €

Weitere Erläuterungen sind im Rechenschaftsbericht dargestellt.

6 Zusammenfassung

Im Rahmen der Jahresrechnung 2016 der Stadt Rottenburg am Neckar wurde nach § 110 Abs. 1 GemO geprüft, ob

- bei den Einnahmen und Ausgaben und bei der Vermögensverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,

Die Einnahmen und Ausgaben wurden nach der GemO, GemHVO, GemKVO und der Dienstweisung für die Stadtkasse nachgewiesen. Durch laufende Kassenprüfungen und Belegprüfungen konnten Unstimmigkeiten erkannt werden. Bei den Prüfungen wurden keine wesentlichen Beanstandungen festgestellt.

- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,

Neben der laufenden Belegprüfung fanden Schwerpunktprüfungen, d.h. Buch-, Betriebs- und Kassenprüfungen gemäß § 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO bei der Volkshochschule/ Musikschele/ Orchestervereinigung Rottenburg am Neckar e.V., beim Förderverein Synagoge Baisingen e.V., bei dem Abwasserzweckverband Bondorf-Hailfingen und dem Zweckverband Starzel-Wasserversorgungsgruppe, beim Neckar-Erlebnis-Tal e.V. statt. Hier wurde eine sachliche, rechnerische und förmliche Prüfung gemäß der Gemeindeprüfungsordnung vorgenommen. Die Ergebnisse sind jeweils in Einzelprüfungsberichten dargestellt.

- der Haushaltsplan der Stadt eingehalten worden ist, d.h. dass sich die haushaltswirksamen Maßnahmen im Rahmen des haushaltsrechtlich Zulässigen bewegt haben,

Im Verwaltungshaushalt weicht das Rechnungsergebnis um 3.237.491,09 € (Vj. 4.293.191,04 €) vom Haushaltsplan ab. Im Vermögenshaushalt weicht das Rechnungsergebnis um 1.161.605,30 € (Vj. 2.545.931,08 €) vom Haushaltsplan ab. Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurden der Prüfung unterzogen. Die zuständigen Gremien haben genehmigungsbedürftige über- und außerplanmäßige Ausgaben beschlossen. Die Maßnahmen bewegten sich im haushaltsrechtlichen Rahmen (siehe Haushaltsplanungen). Beim Vergleich des Haushaltsplans mit der Jahresrechnung kann festgestellt werden, dass die Planungen größtenteils eingehalten werden konnten.

- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen sind,

Nachweise über Vermögen und Schulden sind vorhanden. Im Jahr 2016 wurden 19.845.459,78 € der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

- der Rechenschaftsbericht – als Anlage zur Jahresrechnung – einen angemessenen Überblick über die Haushaltswirtschaft gibt.

Der Rechenschaftsbericht lag dem RPA zur Prüfung vor. Wichtige Veränderungen zu dem Haushaltsjahr werden im Rechenschaftsbericht erläutert. Der Rechenschaftsbericht verschafft einen angemessenen Überblick über die Haushaltswirtschaft und steht im Einklang mit dem Zahlenwerk.

Die wesentlichen Ergebnisse der durchgeführten Prüfung sind in diesem Bericht festgehalten. Die Zahlenangaben zu diesem Bericht wurden unmittelbar aus der Buchhaltung, der Jahresrechnung und dem Rechenschaftsbericht entnommen. Im Rahmen der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung kann abschließend abgeleitet werden, dass die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung sowie die Vermögens- und Schuldenverwaltung der Stadt Rottenburg am Neckar grundsätzlich den zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, den Verträgen und Dienstanweisungen entsprechen.

Die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe SER, TBR und WTG sowie der Stiftung „Hospital zum Heiligen Geist“ sind nach Vorberatung in den Ausschüssen vom Gemeinderat gesondert festzustellen.

Die Voraussetzungen zur Feststellung der Jahresrechnung 2016 liegen vor. Dem Gemeinderat kann aufgrund der durchgeführten Prüfung empfohlen werden, die Ergebnisse der Jahresrechnung der Stadt Rottenburg am Neckar für das Jahr 2016 gemäß § 95 Abs. 2 GemO festzustellen.

Rottenburg am Neckar, 12.10.2017

Rechnungsprüfungsamt



Manuela Bühler